

KLIENTENINFORMATION

Slowakei
12. August 2026

E-Rechnung in der Slowakei ab 1. Jänner 2027

*Ab dem **1. Jänner 2027** wird in der Slowakei die verpflichtende elektronische Rechnungsstellung eingeführt. Dabei handelt es sich um eine wesentliche Änderung, die bei den meisten Unternehmen die Ausstellung, den Empfang, die Verarbeitung und die Aufbewahrung von Rechnungen betreffen wird.*

Da die Vorbereitung auf das neue System Anpassungen der Fakturierungs- oder Buchhaltungssoftware, die Auswahl eines Zustelldienstleisters sowie die Einrichtung interner Prozesse erfordern kann, möchten wir Ihnen nachfolgend grundlegende Informationen zu den bevorstehenden Änderungen geben.

Was ist eine E-Rechnung?

Eine E-Rechnung ist eine Rechnung, die in einem **strukturierten elektronischen XML-Format** gemäß dem vorgegebenen europäischen Standard ausgestellt wird. Eine solche Rechnung kann von einem Buchhaltungs- oder Fakturierungssystem automatisch eingelesen und verarbeitet werden, ohne dass die einzelnen Daten manuell erfasst werden müssen.

Eine E-Rechnung ist keine per E-Mail versandte Rechnung im PDF-Format und auch keine eingescannte Papierrechnung.

E-Rechnungen werden über das **Peppol-Netzwerk** und **zertifizierte Peppol-Service-Provider** (in der Slowakei als „digitaler Postbote“ bezeichnet) versandt und empfangen. Diese übernehmen auch die automatisierte Meldung der Rechnungsdaten an die slowakische Finanzverwaltung.

Ab wann wird die E-Rechnung verpflichtend?

Die verpflichtende Verwendung von E-Rechnungen für die betroffenen inländischen Umsätze beginnt am **1. Jänner 2027**.

In der ersten Phase wird das neue System vor allem die **inländische Rechnungsstellung zwischen Unternehmen sowie die Rechnungsstellung an die öffentliche Verwaltung** betreffen, d. h. B2B- und B2G-Umsätze. Für Rechnungen an private Endverbraucher gilt diese Verpflichtung ab dem 1. Jänner 2027 nicht.

Das Jahr 2026 dient als Vorbereitungsphase. Unternehmen können freiwillig am System teilnehmen, einen Peppol-Service-Provider auswählen und die Ausstellung sowie den Empfang von E-Rechnungen testen.

Die Ausweitung der verpflichtenden elektronischen Rechnungsstellung auf grenzüberschreitende Umsätze ist ab dem **1. Juli 2030** vorgesehen.

Für wen gilt die Verpflichtung?

Bei der Beurteilung der jeweiligen Verpflichtungen ist zwischen der **Ausstellung** und dem **Empfang** von E-Rechnungen zu unterscheiden.

Ausstellung von E-Rechnungen

Ab dem 1. Jänner 2027 sind **in der Slowakei zur Umsatzsteuer registrierte Personen** gemäß **§ 4, § 4b oder § 4c des slowakischen Umsatzsteuergesetzes** (d. h. auch ausländische Personen mit einer festen Niederlassung in der Slowakei für Umsatzsteuerzwecke) verpflichtet, bei den entsprechenden inländischen Lieferungen und Leistungen an inländische Unternehmer und juristische Personen E-Rechnungen auszustellen. Dies gilt auch bei Zahlungseingängen vor einer solchen Lieferung oder Leistung.

Die Verpflichtung gilt somit in Fällen, in denen der **Empfänger**:

- ein Unternehmer ist, der in der Slowakei seinen Sitz, den Ort seiner wirtschaftlichen Tätigkeit, eine feste Niederlassung, seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder
- eine juristische Person ohne Unternehmereigenschaft ist, die in der Slowakei ihren Sitz oder eine entsprechende feste Niederlassung hat.

Eine ausländische Person, die gemäß § 5 UStG registriert ist und in der Slowakei weder ihren Sitz noch den Ort ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit, eine feste Niederlassung, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist in der ersten Phase nicht verpflichtet, für ihre inländischen Umsätze E-Rechnungen auszustellen.

Ebenso ist ein slowakischer Lieferant nicht allein deshalb verpflichtet, einer ausländischen Person eine E-Rechnung auszustellen, weil dieser gemäß § 5 des slowakischen UStG eine slowakische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt wurde.

Die Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung gilt außerdem nicht in bestimmten Sonderfällen, insbesondere bei ausgewählten von der Umsatzsteuer befreiten Umsätzen sowie in Fällen, in denen eine vereinfachte Rechnung ausgestellt wird.

Nicht für die Umsatzsteuer registrierte Personen (z.B. Kleinunternehmer) sind grundsätzlich nicht verpflichtet, E-Rechnungen auszustellen. Sie können jedoch freiwillig am System teilnehmen.

Empfang von E-Rechnungen

Jede inländische juristische Person sowie jede natürliche Person, die in der Slowakei eine unternehmerische oder sonstige wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, muss E-Rechnungen empfangen können, unabhängig davon, ob sie für die Umsatzsteuer registriert ist.

Diese Verpflichtung betrifft somit beispielsweise:

- Gesellschaften, die nicht für die Umsatzsteuer registriert sind,
- Einzelunternehmer,
- Freiberufler,
- natürliche Personen, die Immobilien als Unternehmer vermieten.

Auch ein Unternehmer, der nicht zur Ausstellung von E-Rechnungen verpflichtet ist, wird daher grundsätzlich eine Lösung benötigen, die den Empfang von E-Rechnungen ermöglicht.

Eine ausländische Person, die gemäß § 5 des slowakischen UStG zur Umsatzsteuer registriert ist und in der Slowakei weder ihren Sitz noch den Ort ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit, eine feste Niederlassung, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, **ist nicht verpflichtet**, im Zeitraum vom 1. Jänner 2027 bis zum 30. Juni 2030 den Empfang von E-Rechnungen über einen Peppol-Service-Provider sicherzustellen.

Was ist ein Peppol-Service-Provider?

Ein **Peppol-Service-Provider** ist ein zertifizierter Zustelldienstleister, der die verschlüsselte Übermittlung der E-Rechnung des Lieferanten, deren Zustellung an den richtigen Empfänger sowie die Erfüllung der damit verbundenen Meldepflichten gegenüber der slowakischen Finanzverwaltung sicherstellt.

Der Zugang zu den Dienstleistungen eines Peppol-Service-Providers kann erfolgen:

- direkt über die Fakturierungs- oder Buchhaltungssoftware,
- über die Web- oder Mobile-App des Peppol-Service-Providers,
- durch eine Kombination beider Lösungen.

Wie wählt man einen Peppol-Service-Provider aus?

Die slowakische Finanzverwaltung hat auf ihrem Portal eine [Liste der zertifizierten Zustelldienstleister](#) veröffentlicht und aktualisiert diese laufend.

Bei der Auswahl empfehlen wir insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Kompatibilität mit Ihrer derzeitigen Fakturierungs- oder Buchhaltungssoftware,
- Möglichkeit des automatisierten Versands und Empfangs von E-Rechnungen,
- Möglichkeit, die Belege Ihrer Buchhaltungskanzlei zur Verfügung zu stellen,
- Möglichkeiten zur Vergabe von Nutzerberechtigungen,
- Anzahl der zu verarbeitenden Rechnungen,
- Preis und Abrechnungsmodell der Dienstleistung,
- Möglichkeiten zur Archivierung, zum Export und zur Datensicherung von Belegen,
- technischer Support und Verfügbarkeit des Dienstes,
- Bedingungen für die Beendigung des Dienstes oder den Wechsel zu einem anderen Anbieter.

Die Auswahl selbst erfolgt nach Anmeldung im Portal der slowakischen Finanzverwaltung. Nach Auswahl des Anbieters werden diesem die grundlegenden Identifikations- und Kontaktdaten des Unternehmers übermittelt.

Sofern Sie uns eine Vollmacht zur Vertretung gegenüber der slowakischen Finanzverwaltung erteilt haben, können wir die Auswahl des Peppol-Service-Providers und die damit verbundenen Schritte in Ihrem Namen vornehmen. In diesem Fall benötigen wir von Ihnen die Information, welchen Peppol-Service-Provider Sie ausgewählt haben, sowie die Kontaktdaten der Person, die im Namen Ihres Unternehmens mit dem Anbieter kommunizieren wird, insbesondere deren E-Mail-Adresse und Telefonnummer. Diese Person fungiert als Ansprechpartner für die geschäftliche und technische Kommunikation mit dem Peppol-Service-Provider.

Die Aktivierung des Dienstes erfolgt anschließend direkt über den ausgewählten Peppol-Service-Provider. Dafür müssen dessen Geschäfts- und Preisbedingungen akzeptiert und der Steuerpflichtige im Peppol-Netzwerk registriert werden.

Wie werden E-Rechnungen archiviert?

Ab dem **1. Jänner 2027** müssen E-Rechnungen während der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist aufbewahrt werden. Eine für die Umsatzsteuer registrierte Person ist verpflichtet, Rechnungen zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, auf das sich die Rechnungen beziehen, aufzubewahren.

Eine E-Rechnung muss in ihrem **ursprünglichen XML-Format** aufbewahrt werden. Die bloße Konvertierung einer E-Rechnung in das PDF-Format oder das Ausdrucken ihrer visuellen Darstellung ersetzt nicht die Archivierung der ursprünglichen XML-Datei.

Bei der Auswahl eines Peppol-Service-Providers oder der Anpassung des Buchhaltungs- und Fakturierungssystems empfehlen wir daher ebenfalls zu prüfen:

- ob die angebotene Lösung die Archivierung von E-Rechnungen im ursprünglichen XML-Format umfasst,
- wie lange und auf welche Weise versandte und empfangene E-Rechnungen aufbewahrt und gesichert werden,
- ob E-Rechnungen und die damit verbundenen Daten gesammelt exportiert werden können,
- wie der Zugriff auf die E-Rechnungen nach Beendigung des Vertrags oder bei einem Wechsel des Peppol-Service-Providers sichergestellt wird.

Nicht jeder Peppol-Service-Provider muss Archivierungsleistungen im gleichen Umfang anbieten. Die bloße Zustellung einer E-Rechnung über einen Peppol-Service-Provider gewährleistet daher nicht automatisch die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen im Zusammenhang mit ihrer langfristigen Aufbewahrung.

Was empfehlen wir bereits jetzt zu tun?

Wir empfehlen Ihnen:

- bei Ihrem Anbieter der Fakturierungs- oder Buchhaltungssoftware zu klären, wie die E-Rechnung künftig unterstützt wird,
- zu prüfen, ob Ihre Software mit einem bestimmten Peppol-Service-Provider verbunden sein wird,
- die Prozesse zur Ausstellung, Genehmigung, Weiterleitung und Archivierung von Rechnungen in Ihrem Unternehmen zu analysieren,
- zu prüfen, wie die ursprünglichen XML-Dateien archiviert werden.

Bei Fragen zur elektronischen Rechnungsstellung oder zur Auswahl eines Peppol-Service-Providers können Sie sich jederzeit gerne an uns wenden. Wir beraten Sie gerne bei der Auswahl einer geeigneten Lösung und der Einrichtung der erforderlichen Prozesse, damit wir gemeinsam eine reibungslose Übernahme, Verarbeitung und Archivierung Ihrer Belege sicherstellen können.

Ihr AUDITOR-Team

Ing. Jana Sadloňová

Steuerberaterin

T: +421 2 592 03 701

jana.sadlonova@auditor.eu

Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.

